

Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung  
Aktiengesellschaft (AG)

## Beschränkung des Umfangs der Sonderuntersuchung

Zusammenfassung von BGer 4A\_185/2023

### 1. Sachverhalt

Die Aktien an der im psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Bereich tätigen Gesellschaft («Gesellschaft») werden zu 72% von der Verwaltungsratspräsidentin und zu 28% von einer anderen Gesellschaft («Minderheitsaktionärin») gehalten. An der ordentlichen Generalversammlung vom 22. September 2022 beantragte die Minderheitsaktionärin die Durchführung einer Sonderprüfung. Der Antrag wurde von der Generalversammlung samt Fragenkatalog einstimmig genehmigt (A.).

Nach der gerichtlichen Einsetzung der Sonderprüferin verlangte die Gesellschaft mittels Berufung die inhaltliche Begrenzung der Sonderprüfung und die Streichung der meisten Fragen vom vorgesehenen Katalog. Wegen fehlender Beschwer trat das Obergericht des Kantons Zug nicht auf die Berufung ein und betrachtete diese ausserdem als offensichtlich unbegründet. Die von der ersten Instanz zugelassenen Fragen stimmten nämlich wortwörtlich mit dem Rechtsbegehren der Gesellschaft überein, weshalb deren Anträge vollumfänglich gutgeheissen wurden (B.).

### 2. Erwägungen

#### a) Rechtsgrundlage

Mit der Aktienrechtsrevision 2020 wurden auch die Bestimmungen über die Sonderprüfung angepasst (Art. 697a ff. aOR bzw. Art. 697c ff. OR). Abgesehen von der geänderten Bezeichnung («Sonderuntersuchung») entsprechen die revidierten Vorschriften weitgehend der bisherigen Regelung und der dazu ergangenen Rechtsprechung (E. 3.1). Vorliegend sind noch die Bestimmungen in der bis Ende Dezember 2022 gültigen Fassung anwendbar. Denn die Gesuche vom Oktober 2022 beziehen sich auf Tatsachen, welche sich vor Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts ereignet haben (Art. 1 Abs. 1 SchlT ZGB).

#### Entscheiddaten

4A\_185/2023

31.05.2023  
Bundesgericht  
Umfang der  
Sonderuntersuchung

#### Gesetzesartikel

Art. 697c OR

#### Rechtsgebiet(e)

Aktiengesellschaft (AG)

#### Stichworte

Sonderuntersuchung

## b) Voraussetzungen

Jede Aktionärin kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie das Recht auf Auskunft oder Einsicht bereits ausgeübt hat (Art. 697a Abs. 1 aOR). Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, können die Gesellschaft und jede Aktionärin innert 30 Tagen das Gericht um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen (Art. 697a Abs. 2 aOR). Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, dürfen Aktionärinnen, welche mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 2 Mio. vertreten, innerhalb von drei Monaten das Gericht um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen (Art. 697b Abs. 1 aOR; die aktuellen Schwellenwerte sind 5% des Kapitals oder der Stimmen für Gesellschaften mit börsenkotierten und 10% für die übrigen Gesellschaften, Art. 697d Abs. 1 OR; E. 3.2).

Vorliegend stimmte die Generalversammlung der Durchführung der Sonderprüfung zu. Die Einsetzung der Sonderprüferin erfolgt gleichwohl durch das Gericht (Art. 697a Abs. 2 aOR), um eine grösstmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten (E. 3.3). Vorausgesetzt sind auch hier der Antrag der Aktionärin in der Generalversammlung, die zuvor erfolgte Ausübung des Auskunfts- oder Einsichtsrechts (Subsidiarität) und die Erforderlichkeit der Sonderprüfung zur Ausübung von Aktionärsrechten. An der letzteren Voraussetzung fehlt es, wenn der Gesuchsteller wegen Verjährung bzw. Verwirkung der Aktionärsrechte oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, mit den angestrebten Informationen die entsprechenden Rechte durchzusetzen.

## c) Umfang

Das Sonderprüfungsbegehren muss thematisch vom vorgängigen Auskunfts- und Einsichtsbegehren gedeckt sein. Es hat sich auf bestimmte Sachverhalte zu beziehen, nicht aber auf Rechtsfragen, Zweckmässigkeitsüberlegungen oder Werturteile. Der Grundsatz der Bestimmtheit gilt auch, wenn die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt hat. In diesem Fall ist das Gericht bei der Festlegung des Prüfungsgegenstands an den von der Generalversammlung genehmigten Antrag gebunden. Der Prüfungsgegenstand darf, wenn er das Erfordernis der Bestimmtheit und der Tatsachenbezogenheit erfüllt, weder eingeschränkt noch erweitert werden (E. 3.4).

Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Anordnung der Sonderprüfung sind vorliegend ebenso wenig streitig wie die Person der eingesetzten Sonderprüferin. Was den Umfang der Sonderprüfung bzw. des abzuklärenden Sachverhalts anbelangt, besteht in zeitlicher Hinsicht insofern eine Divergenz, als gemäss der Gesellschaft einzig Tatsachen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2021 abzuklären sind, weshalb die übrigen Fragen entfallen müssen, während die Minderheitsaktionärin eine zeitliche Beschränkung auf das Jahr 2021 ablehnt (E. 3.5).

Gemäss der Vorinstanz gibt es keine generelle zeitliche Beschränkung der Sonderprüfung auf Themen zu einem bestimmten Geschäftsjahr. Hinzu komme, dass vorliegend die Generalversammlung dem Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zu den an der Versammlung vorgelegten Fragen ausdrücklich, einstimmig und vorbehaltlos zugestimmt habe (B.).

Aus dem Protokoll der Generalversammlung der Gesellschaft ergab sich keine Einschränkung der Sonderprüfung auf das Geschäftsjahr 2021. Zuzolge Bindung des Gerichts an den von der Generalversammlung genehmigten Antrag muss nach der Vorinstanz eine Einschränkung des Prüfungsgegenstands entfallen (E. 4.3.1).

Eine zwingende zeitliche Beschränkung der Sonderprüfung auf das vorangehende Geschäftsjahr ist dem System der Sonderprüfung jedenfalls nicht offensichtlich immanent (E. 4.3.2). Die Begründung der Berufung war ungenügend.

#### **d) Beschwer im vorinstanzlichen Verfahren**

Die Vorinstanz trat wegen mangelnder Beschwer der Gesellschaft zu Recht auf die Berufung nicht ein (E. 4.4).

#### **e) Resultat**

Es bleibt somit beim angeordneten Umfang der Sonderprüfung (E. 5). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 6).

*(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)*

iusNet GR 27.07.2023



4A\_185\_2023.pdf